

Erfahrungen mit dem IST-Stand der REACH Pflichten zu Stoffen in Erzeugnissen

Sibylle Wursthorn
Regierungspräsidium Karlsruhe

**„SVHC / Stoffe in Erzeugnissen,
REACH-Pflichten vor dem Hintergrund weiterer
regulatorischer Aktivitäten und Hilfen zu ihrer Umsetzung“,**

REACH in der Praxis

23. April 2013 in Berlin



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



Inhalt



- I. Einführung
- II. Ergebnisse
Firmenauswertung, produktbezogene Auswertung
- III. Anwendung der 0,1 %-Schwelle
- IV. Eindrücke, Positivbeispiele, Wo geht die Reise hin ?



Auskunftsrechte nach EU-Chemikalienverordnung nützen wenig

Die EU-Chemikalienverordnung REACH sieht für Verbraucher die Möglichkeit vor, sich beim Händler, Hersteller oder Importeur über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten zu informieren, etwa bevor man sie kauft. Händler, Hersteller oder Importeur sind verpflichtet, binnen 45 Tagen zu antworten. Zwei Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Verantwortlichen überwiegend falsch oder gar nicht antworten. So hatte der Umweltverband BUND Anfragen an 24 Handelsketten in Deutschland geschickt. Das Ergebnis: Nur sieben Unternehmen gaben Antworten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Acht Handelsketten verstießen mit ihren Antworten gegen REACH: Obwohl die chemische Analyse besonders besorgniserregende Stoffe im Produkt nachgewiesen hatte, antworteten die Händler nicht fristgerecht oder gaben die Stoffe nicht an und suggerier-



ten in ihren Antworten, dass die Produkte frei von solchen Stoffen seien. Die Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg untersuchten 69 Produkte auf ihren Gehalt an einigen besonders besorgniserregenden Stoffen und sendeten Anfragen an Händler. Die gaben in 23 Fällen an, dass keine der fraglichen Stoffe enthalten seien, während die chemischen Analysen das Gegenteil anzeigten. In vier Fällen antworteten die Händler gar nicht, obwohl entsprechende Stoffe im Produkt enthalten waren. Fazit des Umweltbundesamts: Die Informationsrechte für Verbraucher unter REACH sind schlecht ausgestattet. Zudem ist es Verbrauchern kaum zuzumuten, sich 45 Tage vor jeder Kaufentscheidung beim Händler zu erkundigen. Dennoch rät die Behörde zu Anfragen: Verbraucher demonstrierten so, dass sie besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten nicht tolerieren.

Quelle:
ÖKO-TEST
März 2012



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Gesetzliche Grundlage SVHC

(substances of very high concern)



Artikel 33 der REACH-VO

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

- Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt
 - die ihm vorliegenden für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung,
 - gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
- Artikel 33 (1): dem Abnehmer des Erzeugnisses
- Artikel 33 (2): dem Verbraucher nach dessen Ersuchen binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens

aktuelle Liste der SVHC:

<http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Themen/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

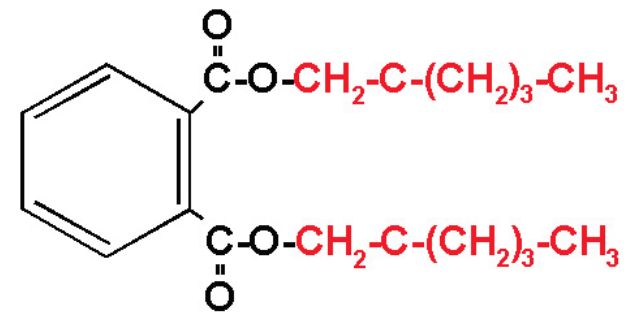
Maßnahmen, Vollzug



- Verstoß gegen Artikel 33 REACH-VO ist (derzeit) nicht bußgeldbewährt
- Revisionsschreiben
- gebührenpflichtige Anordnung nach § 23 ChemG
- bei Nichtbefolgung der Anordnung:
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.10 ChemG



Geprüfte SVHC



- Phthalate
 - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
 - Dibutylphthalat (DBP)
 - Benzylbutylphthalat (BBP)
 - Diisobutylphthalat (DIBP)
- Flammschutzmittel
 - Alkane, C10-13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine),
 - Hexabromcyclododecan (HBCDD),
 - Tris-(2-chlorethyl) phosphat



1. Probenahme im Handel



- Händler wurden aufgefordert, Angaben zum Vorhandensein der SVHC in einer Konzentration $> 0,1 \%$ in den Produkten zu machen
- Entnahme von Produkten aus dem Handel
- Analyse der Produkte hinsichtlich SVHC



2. Systemprüfung



1. Systemprüfung mittels eines Fragebogens
2. Informationsabfrage spezifische Produkte
3. aktive Nachfrage zu spezifischen Produkten beim Lieferanten
4. Entnahme von Produkten
5. Analytik hinsichtlich der SVHC

Sensibilisierung

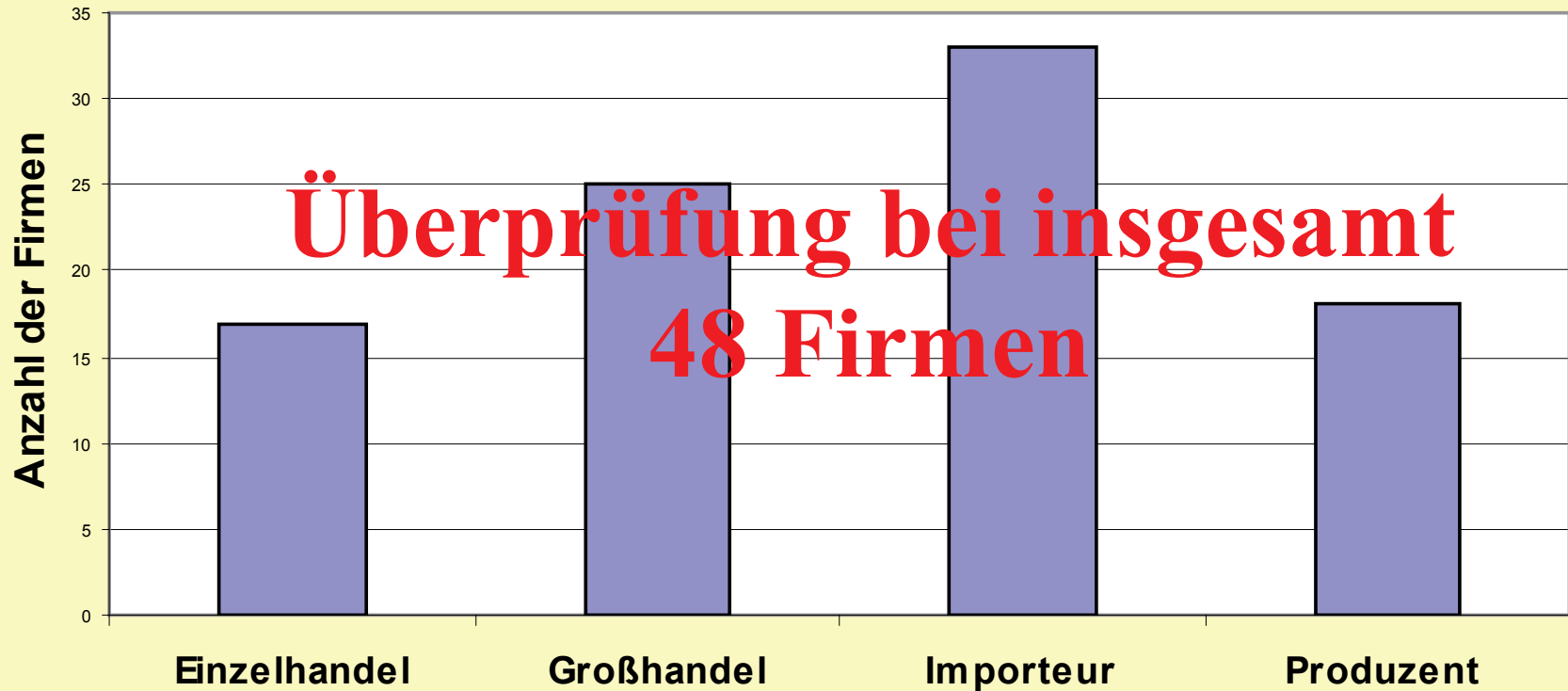
Überwachung



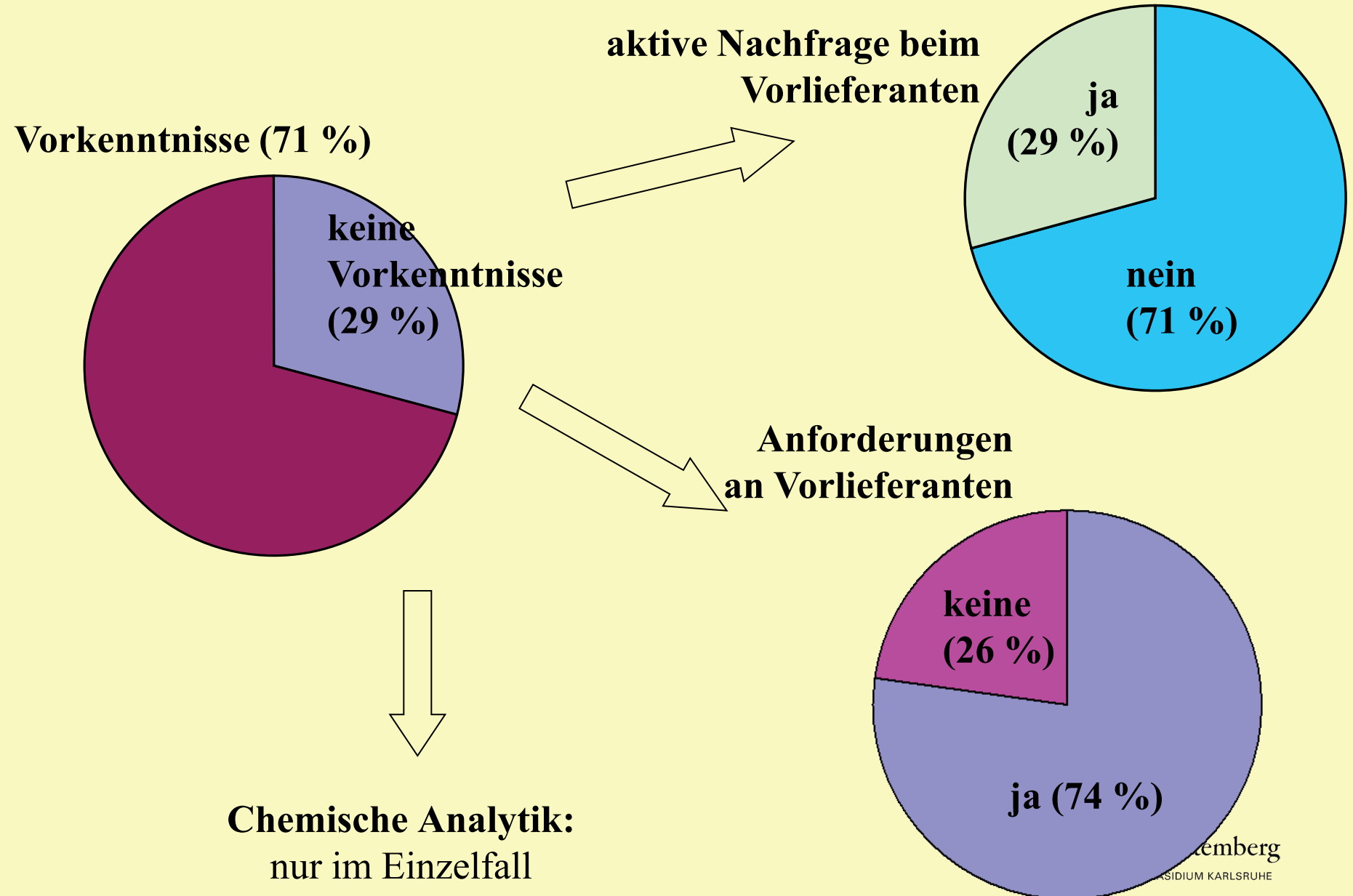
II. Ergebnisse:

firmenbezogene Auswertung

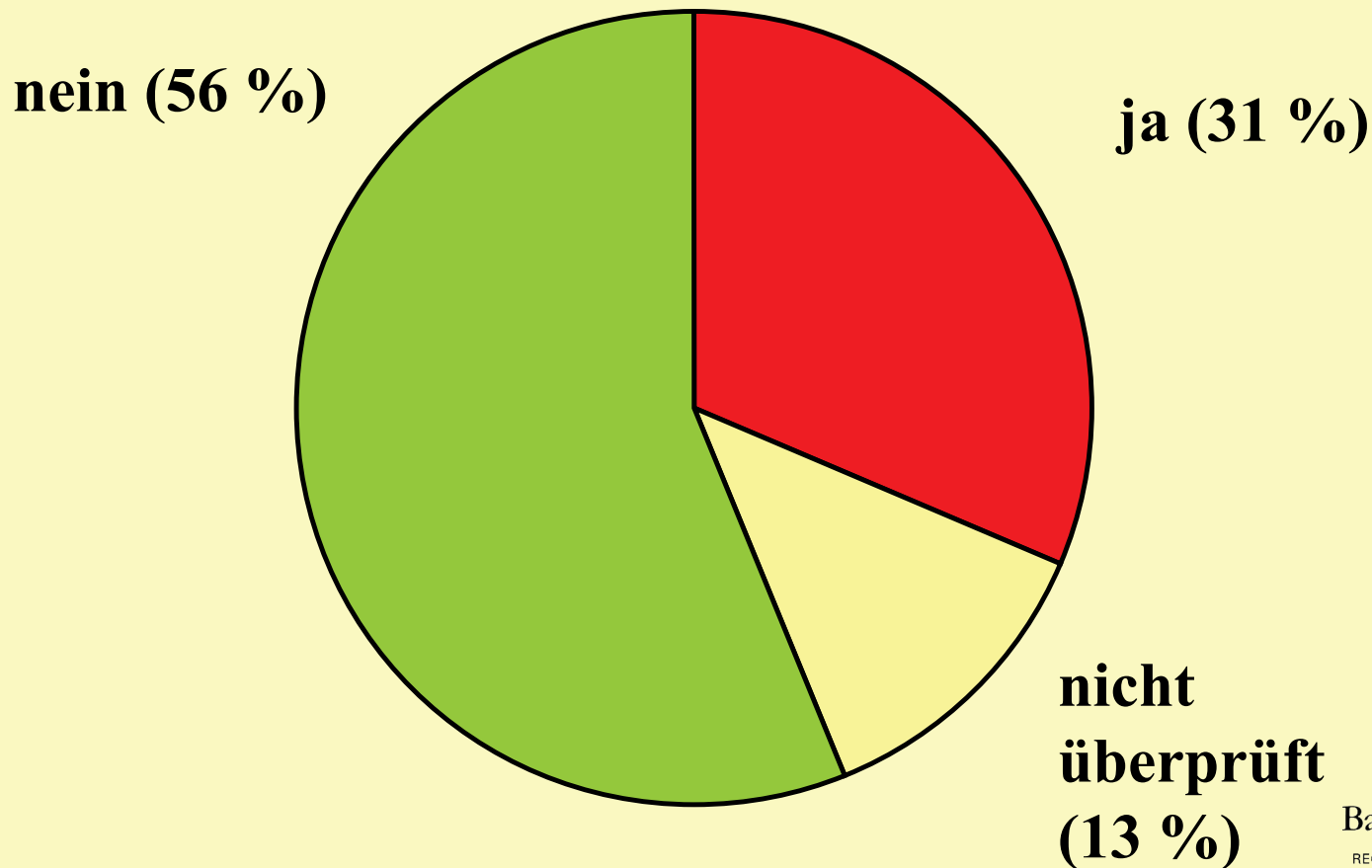
Rollen in der Lieferkette



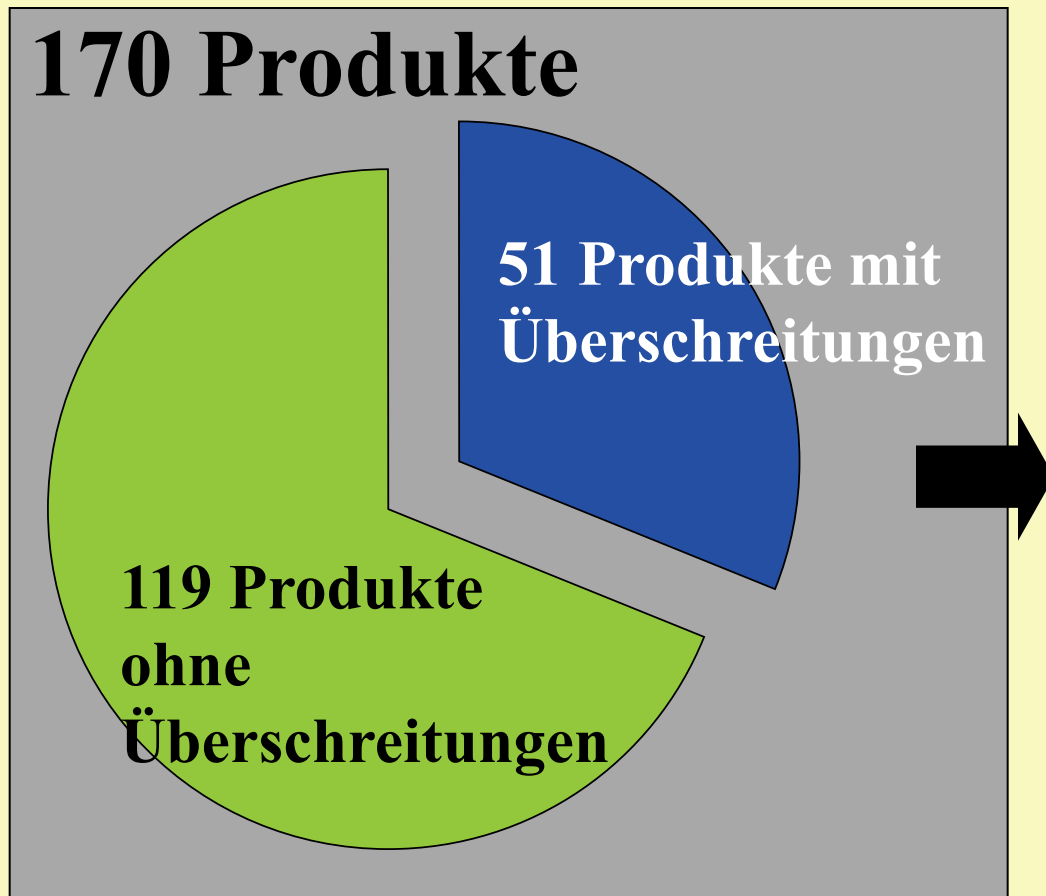
Kenntnisse der Firmen zu SVHC



falsche Angaben von Firmen im Vergleich zur chemischen Analyse



2. produktbezogene Auswertung basierend auf chemischen Analysen

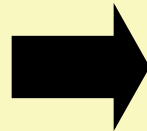


**davon Schwellenwert in
Produkten überschritten:**

- 42 x DEHP**
- 2 x BBP**
- 2 x DIBP**
- 1 x kurzkettige
chlorierte Paraffine**
- 8 x HBCDD**



- Beispiel Handtaschen/ Kulturtaschen -



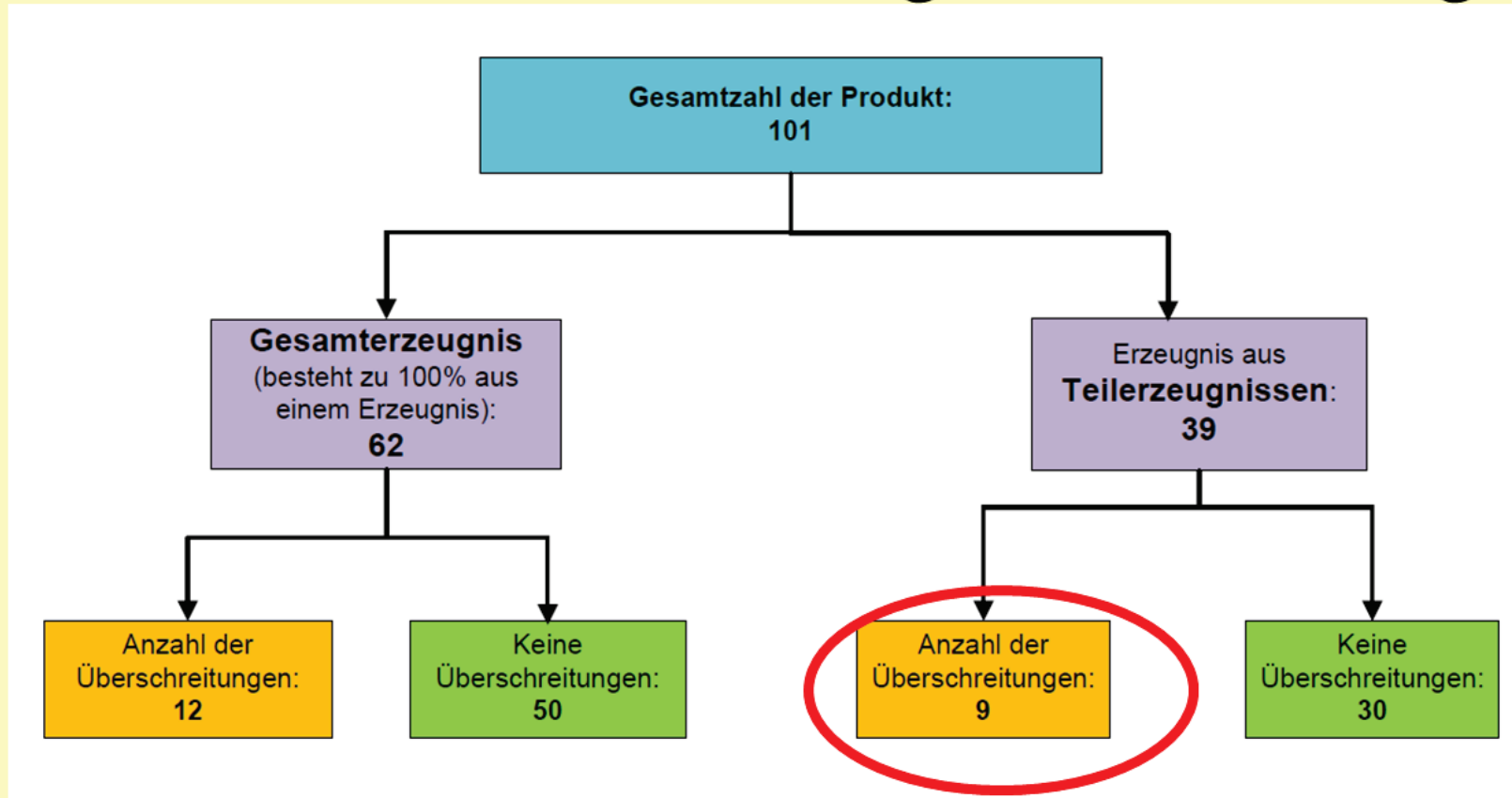
12 Taschen entnommen
davon Schwellenwert in
Produkten überschritten:

- 6 x DEHP
- Maximalwert: 19%



III. Anwendung der 0,1 %-Schwelle

- Diskussion Gesamterzeugnis/ Teilerzeugnis -



Frage war im Vollzug nicht zu entscheiden:
Überschreitung des Grenzwertes unabhängig davon, ob
Teilerzeugnis oder das Gesamterzeugnis als Bezugsgröße
angesetzt wird, da der Gehalt an SVHC entsprechend hoch ist

IV. Eindrücke

hinsichtlich Informationspflichten zu SVHC

- Thema hat keine Priorität bei den Firmen
- Prinzip wird oft nicht verstanden, Unkenntnis bezüglich des Themas
- sofern keine Informationen vom Vorlieferanten vorliegen wird meistens nicht nachgefragt
- schwierige Kommunikation mit Vorlieferanten
- Informationen des Vorlieferanten werden nicht weitergegeben, obwohl Verpflichtung bestände



IV. Eindrücke

hinsichtlich Informationspflichten zu SVHC

branchenspezifische/ produktspezifische Unterschiede

- von Registrierungspflichten betroffene Branchen/ Firmen sind informierter
- Händlern von endverbrauchernahen Artikeln (z.B. Möbel, Bekleidung) sind Anforderungen nahezu unbekannt
- manche Branchen sind sensibilisiert, z.B. Spielzeug

Lieferkette

- B-to-B-Unternehmen in der Regel besser informiert

Großhandel/ Einzelhandel/ Handelsketten:

- große Unterschiede, Probleme insbesondere bei großer Produktpalette

Importeure:

- die meisten haben geringe Kenntnisse,
- kaum aktive Nachfrage, Kommunikation mit Lieferanten schwierig



Ausschnitt aus einer e-mail bzgl. einer Anfrage zu SVHC in einem Produkt eines außereuropäischen Vorlieferanten:

Dear [REDACTED]

Most probably Indonesian manufacture especially for these products don't familiar with Reach compliance

or none of their existing customer has asked for such requirement yet.

In order to provide such data which comply with the Reach requirement, they need to do some tests And of course this will involve big cost and our order is not big enough for them to do that policy yet Maybe someday they will do the test but today they still find it unnecessary

That is the problem we have here, hope that the buyer could understand the situation

We do apologize for our inability to provide satisfactory data

Thank you and Best Rads.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Ausschnitt aus einer
schriftlichen Antwort bzgl.
einer Anfrage zu SVHC in
einem Produkt des Händlers**

REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

„REACH“ kommt für unsere Produktgruppe nicht in Frage da

- a) wir keine Zubereitung von chemischen Stoffen vornehmen
- b) unsere [REDACTED]produkte keine chemischen Substanzen absondern wie z. B. [REDACTED]
oder [REDACTED] mit Duftstoffen
- c) unsere [REDACTED] keine die Gesundheit gefährdenden Stoffe
beinhalten.

Eine Registrierung würde ohnehin nur in Frage kommen, wenn wir solche Produkte im Sortiment hätten und mehr als 1 Tonne der entsprechenden Substanzen (SVHC) im Jahr freisetzen würden.

Wir bitten um Kenntnisaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

REACH - Chemikalienverordnung

Ausschnitt aus einer schriftlichen Antwort bzgl. einer Anfrage zu SVHC in einem Produkt des Händlers

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Thema möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

Die [REDACTED] ist ein Handelshaus, das sich vornehmlich mit Kunststoffen beschäftigt.

Die REACH - Verordnung unterscheidet u.a. Stoffe (substances) und Erzeugnisse (articles). Ein Stoff im Sinne der REACH - Verordnung ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

[REDACTED] handelt nicht mit Stoffen, sondern mit Erzeugnissen (articles). Ein Erzeugnis im Sinne der REACH -Verordnung ist ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Damit ist [REDACTED] nicht von der REACH - Verordnung betroffen.

Diese Aussage haben wir uns von führenden Lieferanten unserer Erzeugnisse bestätigen lassen. Eine inhaltlich gleiche Aussage liegt uns vom REACH - Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vor.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Positivbeispiele: wie gehen Firmen vor hinsichtlich Informationspflichten zu SVHC

- systemisches Vorgehen
- erwerben Kenntnisse zu SVHC in Produkten/ Materialien
- qualitätssichernde Analytik
- konkrete Anfragen zu SVHC bei Lieferanten
(Prioritätensetzung bezogen auf Materialien/ bei Antworten Beachtung des Themas)
- Informationen zu SVHC sind Vertragsbestandteil
- beim Einkauf Abfrage von SVHC/ Bestandteil des Bestellvorgangs
- Informationen zu SVHC werden systematisch erfasst
- Abbildung der Pflichten nach REACH im Managementsystem



Wo geht die Reise hin ?

- Behörde erwartet von Unternehmen stichhaltige/ nachvollziehbare Informationen zu SVHC in Produkten
- Diskussionen zeigen, dass allgemeine Auskunft des Vorlieferanten nicht als ausreichend angesehen werden, Firmen müssen dies auch kritisch hinterfragen
- Verantwortung geht nicht nur in eine Richtung der Lieferkette, Miteinander zwischen Lieferanten und Kunden



Vielen Dank für Ihr Interesse !

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sibylle Wursthorn

Markgrafenstr. 46

76133 Karlsruhe

Tel: 0721-926-7634

sibylle.wursthorn@rpk.bwl.de



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE